

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“

FÖRMLICHE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Aystetten hat in der Sitzung am 25.01.2024 den vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ in der Fassung vom 25.01.2024 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes kann im Zeitraum von

Montag, den 26.02.2024 bis einschließlich Donnerstag, den 28.03.2024

auf der Homepage der Gemeinde Aystetten unter <https://www.aystetten.de/buergerservice/ortsrecht/-/satzungen> eingesehen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Aystetten, (Bäckergasse 2, 86482 Aystetten), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und erörtert werden können. Diese sind:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Planungsziele werden mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ angestrebt:

- Änderung der Nutzung auf der Fl. Nr. 100/4 (Gemarkung Aystetten) zu Gemeinbedarfsfläche
- Erweiterung des Bebauungsplanes um das Grundstück Fl. Nr. 101 (Gemarkung Aystetten)

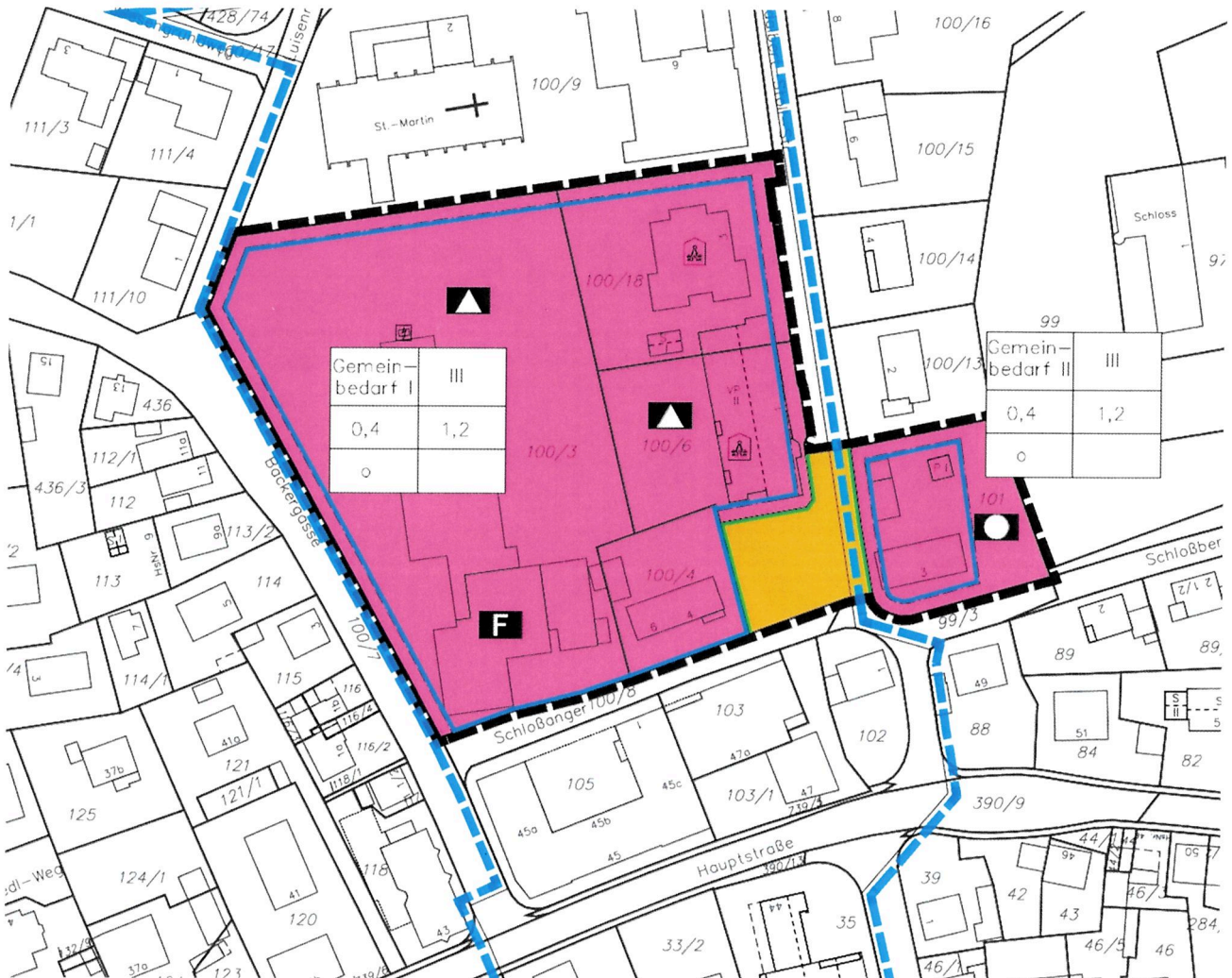
Gemeindeverwaltung Aystetten

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern, Gemarkung Aystetten:

Fl.-Nrn. 100/3, 100/4, 100/6, 100/18, 101 und Teilflächen der Fl.-Nrn.: 100/12

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan ohne Maßstab dargestellt.



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Zusammenfassend ergeben sich keine Hinweise, dass die geplante Bebauung Verbotstatbestände des § 44 Nr. 1 – 3 BNatSchG auslösen kann.

- Natura 2000 – Gebiete: Es sind keine Natura 2000 – Gebiete betroffen.
- Schutzgebiete: Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturpark Augsburg – westliche Wälder.
- amtlich kartierte Biotope: Im Plangebiet selbst befinden sich keine amtlich kartierten Biotope.
- gesetzlich kartierte Biotope: Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich kartierten Biotope.
- Gewässer: Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gewässer. Im Norden befindet sich der Dorfteich der Gemeinde Aystetten. Im Süden verläuft der Mühlbach.

Gemeindeverwaltung Aystetten Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Allgemeiner Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Ort, Datum Aystetten, 16/02/24 t. Bürgermeister Peter Wendel

